

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

4000 Düsseldorf, den 20.05.1988 Haus des Landtags, Postfach 11 43 Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84-523

Lothar Hegemann

MdL

Vorsitzender des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung

An die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/1604

Betr.: Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Drucksache 10/2613)
Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 10/2614)

Sehr geehrte Kollegen,

ich überreiche Ihnen die mir zugegangenen Änderungsanträge zu den beiden Gesetzentwürfen. Dabei sind die Änderungsvorschläge der Fraktionen der SPD und CDU in einer Synopse dargestellt (siehe Anlagen 1 und 2). Die Vorschläge der Fraktion der F.D.P. habe ich diesem Schreiben als Anlage 3 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen Ihr gez. Lothar Hegemann

Ausgefertigt

Ausschußassistent

3/1

MMV10/1604

F.D.P. - LANDTAGSFRAKTION NORDRHEIN - WESTFALEN

HAUS DES LANDTAGS
POSTFACH 11 43
4000 DÜSSELDORF 1
TELEFON (02 11) 884

242

16.05.1988 Ek/wi1605-2

Herrn Lothar Hegemann, MdL Vorsitzender des Umweltausschusses im Landtag NW

im Hause

1.

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Gründung des Entsorgungsverbandes und des Abfallgesetzes

Sehr geehrter Herr Hegemann,

nachfolgend teile ich Ihnen meine Stellungnahme zu den oben angeführten Gesetzentwürfen der Landesregierung mit:

Die von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe stoßen auf grundsätzliche Bedenken, die ich noch nicht für ausgeräumt halte:

Die Verknüpfung der jeweils an sich schon ohnehin schwierig zu lösenden Problemfelder "Altlastensanierung" und "Sonderabfallentsorgung" wird m.E. die Problemlösungen nicht erleichtern.

2. Die Lizenzvergabe greift in die Berufsfreiheit ein und die Lizenz selbst stellt für mich eine unzulässige Sonderabgabe dar. Ich habe auch Zweifel, ob ein eigener Gesetzspielraum für das Land besteht. Sollte man jedoch einer Verbandslösung nähertreten, so wären für mich dabei unverzichtbare Leitlinien:

1.

Die Aufsicht des Staates über den Verband beschränkt sich ausschließlich auf die Rechtsaufsicht.

2.

Die Lizenz wird nicht als Marktzugangsbeschränkung verstanden, sondern hat die Funktion einer Zuverlässigkeitsprüfung.

3.

Der Finanzbeitrag der Industrie muß zeitlich und in der Aufkommenshöhe begrenzt werden. Eine Erhöhung ist von parlamentarischer Entscheidung abhängig zu machen.

4.

Die Lizenzgebühr wäre in quantitativer und qualitativer Abhängigkeit zu erheben, d.h. sie bezieht sich auf die Menge der letztlich abzulagernden Stoffe und wird zudem noch entsprechend dem Gefährdungspotential dieser Stoffe differenziert.

5.

Die Mitbestimmung bei der Prioritätensetzung und Aufgabenerfüllung ist in Abhängigkeit vom finanziellen Engagement der betroffenen Industrie zu gewährleisten; es muß überlegt werden, ob sich die öffentliche Hand nicht entsprechend beteiligt. In jedem Fall ist sicherzustellen, daß sich das Land nicht aus der generellen Verantwortung für die Altlastensanierung verabschiedet.

6.

Die Ausschlußmöglichkeiten nach § 3(3) AbfG müssen genau definiert und gegenüber der heutigen Praxis eingeschränkt werden.

7.

B/- 3 - MMV10/1604

Da das Land seine Aufgabe gem. § 34 Landesentwicklungsprogrammgesetz, ein landesweites Konzept für ein landesweites Problem vorzulegen bislang nicht erfüllt hat, ist nunmehr unverzüglich ein entsprechender Landesentwicklungsplan – auf der Grundlage der Vorarbeiten durch die Regierungsprösidenten – aufzustellen und dem Ausschuß zur Benehmensherstellung vorzulegen.

Vereinbarungsgemäß übersende ich eine Durchschrift dieses Schreibens an die Obleute und Referenten der Fraktionen der SPD und CDU.

Mit freundlichen Grüßen

- Michael Ruppert MdL -